



Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Wahlordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), am 12.10.1972 beschlossen, vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gemäß § 11 Abs. 2 IHKG am 08.11.1972 genehmigt und im Mitteilungsblatt der IHK Nürnberg für Mittelfranken Nr. 12/1972 veröffentlicht worden.

Änderungen der Wahlordnung wurden genehmigt am 25.05. 1975, 29.12.1977, 01.02.1982, 05.12.1986, 15.05.1990, 15.04.1994, 25.08.1998, 16.11.1998, 16.12.1999, 31.03.2003, 10.12.2003, 11.02.2004, 03.05.2004, 17.11.2004, 11.12.2008, 25.02.2009, 22.04.2009, 13.02.2014, 10.06.2016, 14.02.2019 und 30.01.2024.

Sie wurden in den Mitteilungsblättern der IHK 1975,528; 1978,142; 1982,147; 1987,248; 1990,588; 9/94, S. 68; 10/98, S. 56; 1/99, S. 46; 1/00, S. 61; 5/03, S. 76; 1/04., S. 62; 4/04, S. 67; 7/04, S. 64; 12/04, S. 82, 2/2009, S. 62, 5/09, S. 82, 03/2014, Einleger, 07+08/2016, S. 55; 3/2019, S. 49 veröffentlicht.

Sie wurde im Bundesanzeiger am 07.02.2024 veröffentlicht.

A) Zusammensetzung der Vollversammlung § 1 Wahlmodus und Zahl der Mitglieder

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen in freier, allgemeiner und geheimer Wahl jeweils auf Dauer von fünf Jahren 79 Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung besteht aus:

a) 65 unmittelbar von den IHK-Zugehörigen gewählten Mitgliedern (§ 4)

b) den jeweiligen Vorsitzenden der 14 IHK-Gremien (§ 28)

c) [Wird freigehalten für eine Regelung zur Durchführung von Zuwahlen]

(3) Ist der Vorsitzende eines IHK-Gremiums durch unmittelbare Wahl (Abs. 2 Buchst. a)) Mitglied der Vollversammlung oder ist das IHK-zugehörige Unternehmen des IHK-Gremiums vorsitzenden schon durch eine andere wählbare Person in der Vollversammlung vertreten, so wählt der IHK-Gremiumsausschuss aus seiner Mitte ein anderes Mitglied.

(4) Die fünfjährige Wahlperiode beginnt mit dem 1. Januar des ersten Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres. Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Vollversammlung wahr.

Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.

§ 2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit.

(2) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei dabei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe berührt.

§ 3 Nachrücken, Nachwahl

(1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe bzw. im selben Wahlkreis die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied.

(2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 25 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 4 Abs. 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 25 besetzt.

(4) Für den Vorsitzenden eines IHK-Gremiums (§ 1 Abs. 2 Buchst. b)), das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet wählt der IHK-Gremiumsausschuss einen neuen Vorsitzenden, der dann Mitglied der Vollversammlung wird.

B) Unmittelbare Wahlen

§ 4 Wahlgruppen

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

(2) Die 65 unmittelbar zu wählenden Mitglieder werden in folgende Wahlgruppen mit jeweils folgender Mitgliederanzahl aufgeteilt:

Zahl der Mitglieder

1	Industrie, Baugewerbe	15
2	Energie, Ver- und Entsorgung, Landwirtschaft, Verkehr und Logistik	5
3	Groß- und Außenhandel, Handelsvertreter, Einzelhandel, Hotellerie und Gastronomie	15
4	Kreditinstitute, Versicherungen, Leasing, sonst. BAFIN-regulierte	3
5	Information und Kommunikation, Kultur- und Kreativwirtschaft, Unternehmensberatung und -verwaltung und unternehmensnahe Dienstleistungen	17
6	Technische- und Immobiliendienstleistungen, private und sonstige Dienstleistungen [soweit nicht anderweitig genannt]	10

(3) Die Vollversammlung soll in angemessenen Abständen prüfen, ob die Einteilung der Wahlgruppen und die Zahl der auf sie entfallenden Mitglieder noch der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG, § 2 Abs. 1 der Satzung).

§ 5 unbesetzt

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von IHK-Zugehörigen und Personen ausgeübt werden, bei denen das Wahlrecht gem. § 6 Abs. 3 ruht.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen; bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht ausüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen (§ 5 Abs. 2 des IHKG).

Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmens vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Bewerber zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. IHK-Gremiumswahlkreisen) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 9 Wahlkreise

(1) Für die unmittelbaren Wahlen (§ 1 Abs. 2 Buchst. a)) bildet der IHK-Bezirk einen einzigen Wahlkreis.

(2) Der Wahlkreis umfasst alle IHK-Zugehörigen, die in ihm ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten.

(3) Jeder IHK-Zugehörige hat nur eine Stimme.

(4) Für die Wahlen zu den Ausschüssen der IHK-Gremien bildet der Bezirk eines jeden IHK-Gremiums einen Wahlkreis.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Sie bestellt ferner drei Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind oder durch Stellvertreter vertreten sind.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich um einen Sitz in der Vollversammlung nicht bewerben (§ 13). Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Hilfsaufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

§ 11 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen bzw. IHK-Gremien Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch Dateiform haben. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlkreis, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlkreisen zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.

(3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören könnten, sind nur für diejenige Wahlgruppe wahlberechtigt, welche ihrer hauptsächlich ausgeübten Tätigkeit entspricht. Im Zweifel bestimmt der Wahlausschuss, in welcher Wahlgruppe die Wahl erfolgen kann.

(4) Die Wählerlisten können für die Dauer von mindestens 14 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlkreis.

(5) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen fünf Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in Textform beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Er stellt nach Erledigung aller Einsprüche die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(6) Wählen kann nur derjenige, dessen IHK-zugehöriges Unternehmen in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.

(7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift, E-Mail-Adresse von Wahlberechtigten an Bewerber oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich oder in Textform zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(8) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),

2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und

3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 4 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 4 hinaus zulässig.

§ 12 Bekanntmachung der Wählerlisten und Einsichtnahme

(1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist sowie Zeit und den Ort der Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten innerhalb fünf Wochen nach Ablauf der in der Bekanntmachung zu nennenden Auslegungsfrist schriftlich oder in Textform bei ihm einzulegen sind.

(2) Der Wahlausschuss fordert spätestens in dieser Bekanntmachung die Wahlberechtigten dazu auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe (und jedem Wahlkreis) zu wählen sind.

§ 13 Kandidatenliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlkreis Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Jeder Bewerber muss nach der festgestellten Wählerliste der Wahlgruppe bzw. dem Wahlkreis angehören, in denen er vorgeschlagen wird; andernfalls ist seine Bewerbung ungültig.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit. Zur Prüfung, insbesondere der Wählbarkeit, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 4 genannte Mängel handelt.

(4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(5) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe bzw. Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge zu einer Kandidatenliste zusammen und macht sie bekannt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Die Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten des Wahlkreises erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. Die Bekanntmachung muss die Frist enthalten, bis zu deren Ablauf die Stimmzettel IHK eingegangen sein müssen. Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor Ablauf der Wahlfrist erfolgen.

(6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen ist. Geht in einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlkreis kein gültiger

Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so wiederholt der Wahlausschuss die Aufforderung gemäß § 12 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass binnen zweier weiterer Wochen Wahlvorschläge, beschränkt auf diese Wahlgruppe bzw. diesen Wahlkreis, eingereicht werden können und macht Aufforderung und Nachfristsetzung bekannt. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen.

(8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 14 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

§ 15 Wahlunterlagen

- 1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.
- 2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.
- 3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) Einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) Einen Stimmzettel,
 - c) Einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) Einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- 4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

§ 16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen

Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe bzw. den Wahlkreis sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlkreis zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 13 Abs. 5). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlkreis zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken.
- (6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe bzw. Wahlkreis zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.
- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 17 Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden.

- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).
- (6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 18 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online- Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss autorisiert.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 19 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlkreise, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlkreise beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 20 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlkreis die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlkreis zu wählenden Kandidaten enthalten.
- (2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.
- (3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlkreis zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das Feld vor deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete

Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt der IHK vorliegen (§ 10 Abs. 2).

- (5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt noch keine Stimmabgabe vor, so wird die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt.

§ 21 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist für IHK-Mitglieder öffentlich.
- (2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.
- (4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.
- (5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dabei sind die Wahlgrundsätze und die Datenschutzgrundsätze zu beachten. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- (6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 22 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe bzw. und dem Wahlkreis zu wählen sind,

d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 23 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlkreisen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens unter Angabe der Stimmenzahl.
- (4) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe (und des Wahlkreises) des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung ist die Klage zulässig.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 25

Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von einer Wahlperson oder dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das amtierende Präsidium.
- (3) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (4) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 6 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlkreis zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 26 Bekanntmachungen und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK www.ihk-nuernberg.de. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten bzw. mittelbar gewählten Mitglieder sind ebenso dort bekannt zu machen.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

C) Wahlen zu den Ausschüssen der IHK-Gremien

§ 27 Wahlmodus

- (1) Die Ausschüsse der IHK-Gremien (§ 8 der Satzung) werden in freier, allgemeiner und geheimer Wahl jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 1) von den IHK-Zugehörigen gewählt, die im IHK-Gremiumsbezirk ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten.
- (2) Der Ausschuss jedes IHK-Gremiums soll aus mindestens 8 Mitgliedern bestehen.
- (3) Der Ausschuss eines jeden IHK-Gremiums kann für die jeweils nächste Wahl beschließen, in welcher Weise er zusammengesetzt sein soll. Der Ausschuss soll dabei die wichtigsten Geschäftszweige und die einzelnen Gebiete des IHK-Gremiumsbezirks ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend berücksichtigen. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Wahlausschusses.

(4) Erfolgt kein entsprechender Beschluss nach Abs. 3 so gilt die bisherige Zusammensetzung auch für die neue Wahlperiode.

§ 28 Wahl des Vorsitzenden

(1) Die Mitglieder des IHK-Gremiensausschusses wählen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende wird mit seiner Wahl zugleich Mitglied der Vollversammlung (§ 9 Abs. 1 der Satzung, § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Wahlordnung); der Stellvertreter wird mit seiner Wahl zugleich Vertreter des Vorsitzenden gemäß § 3 (3) Satz 2 der Satzung.

§ 29 Generalklausel

Für die Wahlen zu den Ausschüssen der IHK-Gremien gelten die Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen entsprechend, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt.

§ 30 Gemeinsame Kandidatenliste

Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des IHK-Gremiensausschusses werden die Bewerber, welche in den IHK-Gremiensausschuss zu wählen sind, in einer gemeinsamen Kandidatenliste über alle Wahlgruppen zusammengefasst.

D) Inkrafttreten / Übergangsvorschrift

§ 31 Inkrafttreten / Übergangsvorschrift

Die Neufassung der Wahlordnung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für die im Jahre 2024 durchzuführende Wahl der nächsten Vollversammlung und IHK-Gremien (Wahlperiode 2025 bis 2029), gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gewählter Wahlausschuss für die im Jahre 2024 durchzuführende IHK-Wahlen bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Der Bestand der amtierenden Vollversammlung und IHK-Gremien und die bislang durchgeführten Zuwahlen bleiben unberührt.